

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 217

28. Jahrgang

14. August 1985

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 2314/85 der Kommission vom 13. August 1985 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 1
- Verordnung (EWG) Nr. 2315/85 der Kommission vom 13. August 1985 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2316/85 der Kommission vom 12. August 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1368/85 hinsichtlich der Erzeugnisse des Rindfleischsektors, die Gegenstand von Interventionskäufen in einigen Mitgliedstaaten sein können 5**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2317/85 der Kommission vom 12. August 1985 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von Rollenketten für Fahrräder mit Ursprung in der UdSSR und der Volksrepublik China 7**
- Verordnung (EWG) Nr. 2318/85 der Kommission vom 13. August 1985 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse 11
- Verordnung (EWG) Nr. 2319/85 der Kommission vom 13. August 1985 zur Festsetzung der Beträge, welche im Sektor Rindfleisch auf Erzeugnisse, die das Vereinigte Königreich in der Woche vom 1. bis 7. Juli 1985 verlassen haben, erhoben werden 15
- Verordnung (EWG) Nr. 2320/85 der Kommission vom 13. August 1985 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker 17
- Verordnung (EWG) Nr. 2321/85 der Kommission vom 13. August 1985 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse 18

(Fortsetzung umseitig)

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

85/380/EWG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 5. Juni 1985 über eine durch parafiskalische Abgaben finanzierte französische Beihilferegelung zugunsten der Textil- und Bekleidungsindustrie 20**

85/381/EWG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 8. Juli 1985 zur Einführung eines Mitteilungs- und Abstimmungsverfahrens über die Wanderungspolitik gegenüber Drittländern 25**

85/382/EWG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 10. Juli 1985 über das Verbot von aus auf n-Alkanen gezüchteten Hefen der Art „Candida“ gewonnenen Proteinerzeugnissen in der Tierernährung 27**

Berichtigungen

- ★ **Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1948/85 der Kommission vom 15. Juli 1985 zur Regelung des Transfers von Magermilchpulver an die griechische Interventionsstelle durch die Interventionsstellen anderer Mitgliedstaaten (Abl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1985) 28**

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2268/85 der Kommission vom 7. August 1985 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Ergänzungsdauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2384/84 durchgeführte 15. Teilausschreibung (Abl. Nr. L 211 vom 8. 8. 1985) 28

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2314/85 DER KOMMISSION
vom 13. August 1985
zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2159/85⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁷⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 12. August 1985 festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2159/85 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. August 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. August 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 203 vom 1. 8. 1985, S. 8.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. August 1985 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

| | | (ECU/Tonne) |
|-----------------------------------|--|--------------------------------------|
| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | Abschöpfungen |
| 10.01 B I | Weichweizen und Mengkorn | 108,66 |
| 10.01 B II | Hartweizen | 167,53 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾ |
| 10.02 | Roggen | 111,45 ⁽⁶⁾ |
| 10.03 | Gerste | 108,24 |
| 10.04 | Hafer | 80,31 |
| 10.05 B | Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat | 92,18 ⁽²⁾ ⁽³⁾ |
| 10.07 A | Buchweizen | 0 |
| 10.07 B | Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum | 52,80 ⁽⁴⁾ |
| 10.07 C | Sorghum | 106,26 ⁽⁴⁾ |
| 10.07 D I | Triticale | ⁽⁷⁾ |
| 10.07 D II | Anderes Getreide | 0 ⁽⁵⁾ |
| 11.01 A | Mehl von Weizen und Mengkorn | 164,35 |
| 11.01 B | Mehl von Roggen | 169,03 |
| 11.02 A I a) | Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen | 272,76 |
| 11.02 A I b) | Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen | 177,49 |

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2315/85 DER KOMMISSION

vom 13. August 1985

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2160/85⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁷⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 12. August 1985 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. August 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. August 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 203 vom 1. 8. 1985, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. August 1985 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | (ECU/Tonne) | | | |
|-----------------------------------|--|----------------------|---------------|----------------|----------------|
| | | laufender Monat 8 | 1. Term. 9 | 2. Term. 10 | 3. Term. 11 |
| 10.01 B I | Weichweizen und Mengkorn | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10.01 B II | Hartweizen | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10.02 | Roggen | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10.03 | Gerste | 0 | 0 | 0 | 1,22 |
| 10.04 | Hafer | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10.05 B | Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat | 0 | 1,47 | 1,47 | 3,86 |
| 10.07 A | Buchweizen | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10.07 B | Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10.07 C | Sorghum | 0 | 0 | 0 | 6,99 |
| 10.07 D | Anderes Getreide | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 11.01 A | Mehl von Weizen und Mengkorn | 0 | 0 | 0 | 0 |

B. Malz

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | (ECU/Tonne) | | | | |
|-----------------------------------|--|----------------------|---------------|----------------|----------------|----------------|
| | | laufender Monat 8 | 1. Term. 9 | 2. Term. 10 | 3. Term. 11 | 4. Term. 12 |
| 11.07 A I (a) | Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 11.07 A I (b) | Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 11.07 A II (a) | Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl | 0 | 0 | 0 | 2,17 | 2,17 |
| 11.07 A II (b) | Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl | 0 | 0 | 0 | 1,62 | 1,62 |
| 11.07 B | Malz, geröstet | 0 | 0 | 0 | 1,89 | 1,89 |

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2316/85 DER KOMMISSION

vom 12. August 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1368/85 hinsichtlich der Erzeugnisse des Rindfleischsektors, die Gegenstand von Interventionskäufen in einigen Mitgliedstaaten sein können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe c),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1308/85 des Rates vom 23. Mai 1985 zur Festsetzung des Orientierungspreises und des Interventionspreises für ausgewachsene Rinder für das Wirtschaftsjahr 1985/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Nummer 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 869/84⁽³⁾ hat der Rat für drei Jahre die versuchsweise Anwendung des mit der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81⁽⁴⁾ eingeführten gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder bei der Durchführung der Interventionsmaßnahmen beschlossen. Die Qualitäten und Angebotsformen der Erzeugnisse, die von den Interventionsstellen angekauft werden können, müssen also auf der Grundlage dieses Schemas festgesetzt werden.

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1302/73 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 427/77⁽⁶⁾, müssen die Qualitäten und Angebotsformen der Erzeugnisse, die Gegenstand von Aufkäufen der Interventionsstellen sind, so bestimmt werden, daß

einerseits der Notwendigkeit einer wirksamen Marktstützung und dem Gleichgewicht zwischen diesem Markt und den Märkten konkurrierender tierischer Erzeugnisse und andererseits der der Gemeinschaft hierbei obliegenden finanziellen Verantwortung Rechnung getragen wird. In Anwendung dieser Kriterien erscheint es bei der derzeitigen Marktlage für Rindfleisch zu Beginn des Weideabtriebs angebracht, vorübergehend die Kategorie C in die Liste der Erzeugnisse, die Gegenstand von Interventionskäufen in der Bundesrepublik Deutschland sein können, aufzunehmen, um den massiven Anlieferungen dieser Tierart auf dem Markt zu begegnen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1368/85 der Kommission vom 24. Mai 1985 zur Festsetzung der ab 27. Mai 1985 geltenden Ankaufspreise für Vorderviertel bei Interventionen auf dem Rindfleischsektor und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1177/85⁽⁷⁾ sollte deshalb geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1368/85 wird der Teil „Deutschland“ durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. August 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. August 1985

Für die Kommission

Nicolas MOSAR

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 32.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 123 vom 7. 5. 1981, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 132 vom 19. 5. 1973, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 16.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 139 vom 27. 5. 1985, S. 24.

*BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE**„DEUTSCHLAND**— Vorderviertel, auf 8 Rippen quergeschnitten, stammend von:*

| | <i>(ECU / Écus / Ecu)</i> |
|-----------------------|---------------------------|
| Kategorie A Klasse U2 | 291,600 |
| Kategorie A Klasse U3 | 289,200 |
| Kategorie A Klasse R2 | 281,600 |
| Kategorie A Klasse R3 | 278,800 |
| Kategorie C Klasse U3 | 279,140 |
| Kategorie C Klasse R3 | 269,140 |
| Kategorie C Klasse R4 | 263,940" |

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2317/85 DER KOMMISSION

vom 12. August 1985

zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von Rollenketten für Fahrräder mit Ursprung in der UdSSR und der Volksrepublik China

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 des Rates vom 23. Juli 1984 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11,

nach Konsultation in dem in der genannten Verordnung vorgesehenen Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. Verfahren

- (1) Im Mai 1984 erhielt die Kommission einen Antrag auf Verfahrenseinleitung, der von dem Fachverband Fahrrad- und Kraftradteile-Industrie e.V. im Namen von Herstellern gestellt wurde, auf die der überwiegende Teil der Produktion dieser Ware in der Gemeinschaft entfällt. Der Antrag enthielt Beweismittel für das Vorliegen von Dumping und eine dadurch verursachte Schädigung; diese Beweismittel wurden als ausreichend erachtet, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen. Die Kommission gab daraufhin durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽²⁾ die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von $\frac{1}{2} \times \frac{1}{8}$ Zoll starken Rollenketten für Fahrräder der Tarifnummer ex 73.29 des Gemeinsamen Zolltarifs, entsprechend der NIMEXE-Kennziffer ex 73.29-11 mit Ursprung in der UdSSR und der Volksrepublik China bekannt und leitete eine Untersuchung ein.
- (2) Die Kommission unterrichtete offiziell die bekanntermaßen betroffenen Ausführer und Einführer sowie die Antragsteller und gab den unmittelbar betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen. Alle bekannten Ausführer haben ihren Standpunkt schriftlich dargelegt. Weder die betroffenen Ausführer noch Einführer haben einen Antrag auf Anhörung gestellt.
- (3) Der chinesische Ausführer legte einen Standpunkt schriftlich dar, ohne jedoch das erforderliche Beweismaterial beizubringen. Er versäumte

es insbesondere, den ihm zugesandten Fragebogen zu beantworten, und dies, obwohl die Kommission die Frist wiederholt verlängert und schriftlich auf die Bedeutung dieser Information für die Feststellung des Tatbestands und auf die Folgen hingewiesen hat, die sich für den Ausgang des Verfahrens ergeben, wenn die erforderliche Information nicht beigebracht wird; die Kommission verwies dabei insbesondere auf Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84, der für den Fall, daß eine betroffene Partei den Zugang zu der erforderlichen Information verweigert, vorläufige oder endgültige Entscheidungen auf Grundlage der verfügbaren Informationen vorsieht.

- (4) Die Kommission hat alle Angaben eingeholt und geprüft, die sie für eine erste Sachaufklärung für notwendig erachtete, und bei folgenden Unternehmen Untersuchungen an Ort und Stelle durchgeführt :

Hersteller in der Gemeinschaft :

- Union Sils, Van de Loo & Co. GmbH, Fröndenberg, Bundesrepublik Deutschland;
- Wippermann jr. GmbH, Hagen, Bundesrepublik Deutschland.

Die Kommission erhielt auf Ersuchen ausführliche schriftliche Sachäußerungen von allen antragstellenden Herstellern in der Gemeinschaft, Ausführern und Einführern und prüfte die darin enthaltenen Angaben in dem von ihr für erforderlich gehaltenen Umfang auf ihre Richtigkeit.

Die Dumpinguntersuchung umfaßte den Zeitraum von Juni 1983 bis Juni 1984.

B. Normalwert

- (5) Um festzustellen, ob die Einfuhren aus der UdSSR und der Volksrepublik China gedumpte waren, mußte die Kommission der Tatsache Rechnung tragen, daß es sich um Länder ohne Marktwirtschaft handelt; sie mußte daher bei ihren Ermittlungen vom Normalwert in einem Land mit Marktwirtschaft ausgehen. Die Antragsteller schlugen in diesem Zusammenhang den japanischen Markt vor. Da die Kommission die bei den japanischen Herstellern angeforderte notwendige Information nicht erhielt, schlugen die Antragsteller den spanischen Markt als angemessene Alternative vor.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 201 vom 30. 7. 1984, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 235 vom 5. 9. 1984, S. 9.

(6) Der Ausführer in der UdSSR erhob Einspruch gegen diesen Vorschlag. Er betrachtete Indien als angemesseneres Vergleichsland und führte an, daß in Indien Fahrräder in einem vergleichbaren Umfang hergestellt würden wie in der UdSSR und daß die in Indien hergestellten Fahrradketten von demselben Typ seien wie die in der UdSSR hergestellten, da sie in der Hauptsache für Tourenräder verwendet werden. Er machte jedoch keine Angaben über die auf dem indischen Inlandsmarkt geltende Preisregelung.

(7) Die Kommission hat die Struktur des spanischen Marktes für Fahrradketten untersucht. Spanien, die UdSSR und die Volksrepublik China stellen gleichermaßen $\frac{1}{2} \times \frac{1}{8}$ Zoll starke einfache Standardrollenketten für Fahrräder entsprechend den Spezifikationen von DIN 8187 und ISO/R-606 her. Die Hersteller in der UdSSR und in China geben zwar keine Garantie für die Einhaltung dieser Spezifikationen, doch in der Praxis entsprechen ihre Erzeugnisse dieser Norm. Die spanischen Erzeugnisse sind zwar von etwas besserer Qualität als die aus der UdSSR und der Volksrepublik China, doch der Unterschied in den materiellen Eigenschaften ist für den Verwendungszweck, für den das Erzeugnis normalerweise verkauft wird, unerheblich und kann deshalb berücksichtigt werden (vgl. Ziffer 9). Es hat sich ergeben, daß in Spanien ein ausreichender Inlandswettbewerb zwischen den einzelnen am Markt beteiligten Herstellern und gegenüber Einfuhren aus anderen Ländern vorliegt; 1984 hielten sie einen Anteil am spanischen Markt von 23 %. Die Kommission hält es zudem für erwiesen, daß die Produktionsverfahren für Rollenketten in allen Ländern sehr weitgehend vergleichbar sind und die bei der Untersuchung festgestellten Produktionsbedingungen und der Produktionsumfang in Spanien sich für einen angemessenen Vergleich eignen. Spanien scheint als Vergleichsland angemessener als Indien, da Spanien ebenso wie die UdSSR kapitalintensive Produktionsverfahren und ähnliche Maschinen verwendet. Darüber hinaus ist der Wirtschaftszweig der UdSSR nach einem Entwicklungsstand eher dem entsprechenden spanischen als dem entsprechenden indischen Wirtschaftszweig vergleichbar.

Der chinesische Ausführer hat keinen Vorbehalt gegen diese Wahl.

C. Ausführpreis

(8) Die Ausführpreise wurden auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise der zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft verkauften Waren ermittelt.

D. Vergleich

(9) Beim Vergleich des Normalwerts mit den Ausführpreisen berücksichtigte die Kommission gebührend alle die Vergleichbarkeit der Preise

beeinflussenden Unterschiede. Berichtigungen stützten sich aufgrund von Angaben der spanischen Hersteller insbesondere auf Unterschiede bei den materiellen Eigenschaften sowie bei den Verkaufs-, Vermarktungs- und Zahlungsbedingungen. Alle Vergleiche wurden auf der Stufe ab Werk durchgeführt.

E. Dumpingspannen

(10) Die erste Sachaufklärung hat ergeben, daß bei den untersuchten Ausfuhren Dumping vorliegt, wobei die Dumpingspanne dem Betrag entspricht, um den der festgestellte Normalwert den gewogenen Preis bei der Ausfuhr nach der Gemeinschaft übersteigt.

(11) Diese Spannen sind je nach einführendem Mitgliedstaat unterschiedlich hoch; für China liegen sie alle spürbar über 40 % und für die UdSSR über 60 %; auf die gesamte Gemeinschaft bezogen ergeben sich die folgenden gewogenen mittleren Dumpingspannen:

- Volksrepublik China 45 %,
- UdSSR 102 %.

F. Schädigung

(12) Hinsichtlich der durch die gedumpten Einfuhren verursachten Schädigung ergibt sich aus den der Kommission vorliegenden Beweismitteln, daß die Einfuhren aus der UdSSR in die Gemeinschaft von 2 185 000 Meter im Jahr 1982 auf 3 793 000 Meter im Jahr 1984 gestiegen sind und sich der Marktanteil von 8,9 % auf 14,4 % erhöht hat, während im selben Zeitraum die Einfuhren aus der Volksrepublik China von 3 449 000 Meter auf 2 144 000 Meter zurückgingen, womit ein Schwund ihres Marktanteils von 14,1 % auf 8,1 % verbunden war. Insgesamt nahmen die gedumpten Einfuhren von 5 634 000 Meter im Jahr 1982 auf 5 937 000 Meter im Jahr 1984 zu; während des gesamten Zeitraums lag ihr bedeutender Marktanteil bei annähernd 23 %.

(13) Angesichts der Abnahme der Einfuhren des chinesischen Erzeugnisses in die Gemeinschaft und des damit verbundenen Rückgangs des Anteils des chinesischen Erzeugnisses am Gemeinschaftsmarkt hat die Kommission geprüft, ob es angemessen wäre, die Einfuhren von Fahrradketten mit Ursprung in China mit denen aus der UdSSR auf eine Stufe zu stellen.

Die Kommission gelangte jedoch zu der Erkenntnis, daß alle untersuchten Erzeugnisse miteinander auf dem Gemeinschaftsmarkt konkurrieren. Die chinesischen Einfuhren waren überdies nur 1983 rückläufig und hatten sich 1984 stabilisiert, wobei ihr erheblicher Marktanteil weiterhin bedeutsam genug blieb, um

aufgrund der geringen Preise, zu denen sie in der Gemeinschaft verkauft wurden, eine beträchtliche Schädigung zu verursachen. Die Kommission folgert daraus, daß es durchaus vertretbar ist, zur Feststellung ob die gedumpte Erzeugnisse eine beträchtliche Schädigung verursachen, die Einfuhren aus China in die aus der UdSSR einzu-beziehen.

- (14) Die Verkaufspreise der untersuchten Einfuhren lagen während des Untersuchungszeitraums im Falle des Erzeugnisses aus der UdSSR bis zu 16 % und im Falle des Erzeugnisses aus der Volksrepublik China bis zu 6 % unter den Preisen der Gemeinschaftshersteller, wobei Unterschiede in der materiellen Eigenschaft berücksichtigt sind. Diese Verkaufspreise waren niedriger als die Preise, die eine Deckung der Kosten der Gemeinschaftshersteller und einen angemessenen Gewinn zuließen.
- (15) Die Gemeinschaftsproduktion ging von 10 938 000 Meter im Jahr 1982 auf 8 500 000 Meter im Jahre 1984 zurück. Obwohl die gedumpte Einfuhren aus der UdSSR und der Volksrepublik China zusammengenommen nicht in demselben Verhältnis gestiegen sind wie die Gemeinschaftsproduktion zurückgegangen ist, hat die Kommission Gewißheit darüber, daß deren bedeutsamer Marktanteil — für das Jahr 1984 37 % in der Bundesrepublik Deutschland und 31 % in Italien, die allein mehr als 80 % der gedumpte Einfuhren aufgenommen haben — kombiniert mit den niedrigen Verkaufspreisen, zu denen die gedumpte Einfuhren angeboten wurden, eine nachhaltige Verschlechterung des Gemeinschaftsmarkts verursacht hat. Diese gedumpte Einfuhren trugen dazu bei, daß der betroffene Wirtschaftszweig der Gemeinschaft kontinuierlich mit einer Kapazitätsauslastung von weniger als 60 % arbeiten mußte, was zu hohen Herstellungskosten und zu Verkaufspreisen führte, die in einigen Fällen nicht einmal in vertretbarem Maße zur Deckung der fixen Kosten beitrugen. So häuften sich für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft erhebliche finanzielle Verluste, die zwei Gemeinschaftshersteller zwangen, die Produktion dieses Erzeugnisses einzustellen, während andere zur Reduzierung ihrer Verluste die Produktion drosselten. Das Ergebnis war ein Rückgang der Beschäftigtenzahlen zwischen 1982 und 1984 um rund 1 %, und in vielen Fällen mußte Kurzarbeit eingeführt werden.
- (16) Die Kommission hat untersucht, ob die Schädigung durch andere Faktoren wie die Entwicklung des Verbrauchs in der Gemeinschaft verursacht wurde. Die Behauptung des Antragstellers zufolge ist der Verbrauch in der Gemeinschaft seit 1982 um rund 8 % gestiegen, doch schlage sich die

Zunahme nicht in den Intra-EG-Verkaufszahlen der Gemeinschaftshersteller nieder. Daraufhin hat die Kommission ebenfalls untersucht, ob die Schädigung durch andere Einfuhren verursacht wurde. Obwohl es schwierig ist, den Gemeinschaftsverbrauch und die Einfuhren aus anderen Drittländern zahlenmäßig exakt zu erfassen, da die der Kommission zugänglichen Statistiken andere Kettentypen als die in Rede stehenden einschließen, läßt jedoch die der Kommission zugegangene Information die Annahme zu, daß der Absatz des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft der Gemeinschaft teilweise auch durch Einfuhren aus anderen Drittländern ersetzt wurde. Aus einer Prüfung der globalen Statistiken für Einfuhren aus anderen Drittländern ergab sich für die Kommission jedoch, daß diese Einfuhren im Durchschnitt zu höheren Preisen abgesetzt worden sind als die gedumpte Einfuhren. Darüber hinaus verfügt die Kommission über keinerlei Nachweis, daß es sich hier um gedumpte Einfuhren handelt. So haben der erhebliche Marktanteil der gedumpte Einfuhren aus den zwei in Rede stehenden Ländern und die Preise, zu denen sie in der Gemeinschaft zum Verkauf angeboten werden, die Kommission zu der Feststellung veranlaßt, daß die Auswirkungen der gedumpte Einfuhren von $\frac{1}{2} \times \frac{1}{8}$ Zoll starken Rollenketten für Fahrräder mit Ursprung in der UdSSR und der Volksrepublik China für sich genommen als Ursache einer bedeutenden Schädigung des betreffenden Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft anzusehen sind.

G. Interesse der Gemeinschaft

- (17) Aus den großen Schwierigkeiten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft folgerte die Kommission, daß die Interessen der Gemeinschaft ein Eingreifen erfordern. Um eine weitere Schädigung bis zum Abschluß des Verfahrens zu verhindern, ist für die Einfuhren von $\frac{1}{2} \times \frac{1}{8}$ Zoll starken Rollenketten für Fahrräder mit Ursprung in der UdSSR und der Volksrepublik China ein vorläufiger Antidumpingzoll festzusetzen.

H. Zollsatz

- (18) Das Ausmaß der verursachten Schädigung ergab sich aus der Differenz zwischen den Preisen, zu denen die gedumpte Einfuhren zum Verkauf angeboten werden und dem für ein rationell hergestelltes Gemeinschaftserzeugnis zu erwartenden Erlös. Der Zollsatz muß deshalb so hoch sein, daß die Differenz aufgehoben wird, die zwischen den Verkaufspreisen der gedumpte Erzeugnisse in der Gemeinschaft und den Preisen besteht, die die Deckung der Produktionskosten der Gemeinschaftshersteller und einen angemessenen Beitrag zu den fixen Kosten und Gemeinkosten zulassen.

Mit Rücksicht auf den Unterschied zwischen den Preisen, zu denen die Erzeugnisse aus der UdSSR und aus der Volksrepublik China am Gemeinschaftsmarkt verkauft wurden und der sich daraus ergebenden unterschiedlichen Preisunterbietung ist der Zollsatz für die UdSSR höher anzusetzen als für die Volksrepublik China.

- (19) Es ist eine Frist festzusetzen, innerhalb derer die interessierten Parteien ihren Standpunkt schriftlich darlegen und eine Anhörung beantragen können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf $\frac{1}{2} \times \frac{1}{8}$ Zoll starke Rollenketten für Fahrräder der Tarifnummer ex 73.29 des Gemeinsamen Zolltarifs, entsprechend NIMEXE-Kennziffer ex 73.29-11 mit Ursprung in der UdSSR und der Volksrepublik China wird ein vorläufiger Antidumpingzoll erhoben.

(2) Die Höhe des Zollsatzes wird für Waren mit Ursprung in

- der UdSSR auf 30 %,
- der Volksrepublik China auf 20 %

des Preises frei Gemeinschaftsgrenze, unverzollt, festgelegt.

(3) Für die Anwendung dieses Zolls sind die geltenden Zollbestimmungen maßgebend.

(4) Die Abfertigung der in Absatz 1 genannten Waren zum zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft ist von einer Sicherheitsleistung in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

Artikel 2

Unbeschadet Artikel 7 Absatz 4 Buchstaben b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 können die betroffenen Parteien innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihren Standpunkt schriftlich darlegen und ihre Anhörung durch die Kommission beantragen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Vorbehaltlich der Artikel 11, 12 und 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 gilt sie für einen Zeitraum von vier Monaten oder bis zum Erlaß endgültiger Maßnahmen durch den Rat.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. August 1985

Für die Kommission

Nicolas MOSAR

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2318/85 DER KOMMISSION

vom 13. August 1985

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1298/85 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die für Milch und Milcherzeugnisse bei der Einfuhr zu erhebenden Abschöpfungen sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 1935/85 ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2151/85 ⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in Verordnung (EWG) Nr. 1935/85 enthaltenen Modalitäten auf die Preise, von

denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Einfuhrabschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. August 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. August 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 5.⁽³⁾ ABl. Nr. L 181 vom 13. 7. 1985, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 199 vom 31. 7. 1985, S. 32.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. August 1985 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Kode | Höhe der Abschöpfung |
|-----------------------------------|------|----------------------|
| 04.01 A I a) | 0110 | 28,15 |
| 04.01 A I b) | 0120 | 25,74 |
| 04.01 A II a) 1 | 0130 | 25,74 |
| 04.01 A II a) 2 | 0140 | 31,50 |
| 04.01 A II b) 1 | 0150 | 24,53 |
| 04.01 A II b) 2 | 0160 | 30,29 |
| 04.01 B I | 0200 | 62,92 |
| 04.01 B II | 0300 | 133,09 |
| 04.01 B III | 0400 | 205,69 |
| 04.02 A I | 0500 | 20,02 |
| 04.02 A II a) 1 | 0620 | 130,11 |
| 04.02 A II a) 2 | 0720 | 177,93 |
| 04.02 A II a) 3 | 0820 | 180,35 |
| 04.02 A II a) 4 | 0920 | 245,65 |
| 04.02 A II b) 1 | 1020 | 122,86 |
| 04.02 A II b) 2 | 1120 | 170,68 |
| 04.02 A II b) 3 | 1220 | 173,10 |
| 04.02 A II b) 4 | 1320 | 238,40 |
| 04.02 A III a) 1 | 1420 | 30,13 |
| 04.02 A III a) 2 | 1520 | 40,68 |
| 04.02 A III b) 1 | 1620 | 133,09 |
| 04.02 A III b) 2 | 1720 | 205,69 |
| 04.02 B I a) | 1820 | 36,27 |
| 04.02 B I b) 1 aa) | 2220 | per kg 1,2286 (*) |
| 04.02 B I b) 1 bb) | 2320 | per kg 1,7068 (*) |
| 04.02 B I b) 1 cc) | 2420 | per kg 2,3840 (*) |
| 04.02 B I b) 2 aa) | 2520 | per kg 1,2286 (*) |
| 04.02 B I b) 2 bb) | 2620 | per kg 1,7068 (*) |
| 04.02 B I b) 2 cc) | 2720 | per kg 2,3840 (*) |
| 04.02 B II a) | 2820 | 52,91 |
| 04.02 B II b) 1 | 2910 | per kg 1,3309 (*) |
| 04.02 B II b) 2 | 3010 | per kg 2,0569 (*) |
| 04.03 A | 3110 | 241,99 |
| 04.03 B | 3210 | 295,23 |
| 04.04 A | 3300 | 184,99 (*) |
| 04.04 B | 3900 | 244,78 (7) |
| 04.04 C | 4000 | 163,23 (*) |
| 04.04 D I a) | 4410 | 169,11 (*) |
| 04.04 D I b) | 4510 | 178,86 (*) |
| 04.04 D II | 4610 | 275,58 |
| 04.04 E I a) | 4710 | 244,78 |
| 04.04 E I b) 1 | 4800 | 197,94 (10) |

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Kode | Höhe der Abschöpfung |
|-----------------------------------|------|-----------------------|
| 04.04 E I b) 2 | 5000 | 181,15 ⁽¹⁾ |
| 04.04 E I c) 1 | 5210 | 135,86 |
| 04.04 E I c) 2 | 5250 | 277,87 |
| 04.04 E II a) | 5310 | 244,78 |
| 04.04 E II b) | 5410 | 277,87 |
| 17.02 A II | 5500 | 41,79 ⁽²⁾ |
| 21.07 F I | 5600 | 41,79 |
| 23.07 B I a) 3 | 5700 | 94,57 |
| 23.07 B I a) 4 | 5800 | 122,82 |
| 23.07 B I b) 3 | 5900 | 114,04 |
| 23.07 B I c) 3 | 6000 | 91,71 |
| 23.07 B II | 6100 | 122,82 |

- (¹) Als „Milch zur Ernährung von Säuglingen“ im Sinne dieser Tarifstelle gilt Milch, die frei ist von pathogenen und toxikogenen Keimen, mit weniger als 10 000 aeroben lebensfähigen Bakterien und weniger als 2 Colibakterien im Gramm.
- (²) Die Aufnahme in diese Tarifstelle hängt von den von den zuständigen Behörden zu bestimmenden Bedingungen ab.
- (³) Bei der Berechnung des Fettgehalts wird das Gewicht des zugesetzten Zuckers nicht berücksichtigt.
- (⁴) Die Abschöpfung für 100 Kilogramm der Ware dieser Tarifstelle entspricht der Summe aus folgenden Teilbeträgen :
- a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Milch- und Rahmbestandteils in 100 Kilogramm der Ware ;
 - b) 7,25 ECU ;
 - c) 24,55 ECU.
- (⁵) Die Abschöpfung für 100 Kilogramm der Ware dieser Tarifstelle entspricht der Summe aus folgenden Teilbeträgen :
- a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Milch- und Rahmbestandteils in 100 Kilogramm der Ware ;
 - b) 24,55 ECU.
- (⁶) Die Abschöpfung je 100 Kilogramm Eigengewicht ist beschränkt auf :
- 18,13 ECU für die unter a) des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus der Schweiz und für die unter c) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Österreich oder Finnland,
 - 9,07 ECU für die unter b) des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus der Schweiz.
- (⁷) Die Abschöpfung ist beschränkt auf 6 % des Zollwerts bei der Einfuhr aus der Schweiz, gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82.
- (⁸) Die Abschöpfung je 100 Kilogramm Eigengewicht ist beschränkt auf 50 ECU für die unter o) und p) des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Österreich.
- (⁹) Die Abschöpfung je 100 Kilogramm Eigengewicht ist beschränkt auf 36,27 ECU für die unter g) des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus der Schweiz und für die unter h) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Österreich oder Finnland.
- (¹⁰) Die Abschöpfung je 100 Kilogramm Eigengewicht ist beschränkt auf :
- 12,09 ECU für die unter d) des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Kanada,
 - 15,00 ECU für die unter e) und f) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Australien und Neuseeland.
- (¹¹) Die Abschöpfung je 100 Kilogramm Eigengewicht ist beschränkt auf :
- 77,70 ECU für die unter i) des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Rumänien und der Schweiz,
 - 50 ECU für die unter o) und p) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Österreich,
 - 101,88 ECU für die unter k) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Rumänien und der Schweiz,
 - 65,61 ECU für die unter l) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Bulgarien, Ungarn, Israel, Rumänien, der Türkei und Jugoslawien sowie für die unter m) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Bulgarien, Ungarn, Israel, Rumänien, der Türkei, Zypern und Jugoslawien,
 - 55 ECU für die unter n) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Österreich, unter s) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Finnland und die unter r) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Norwegen,
 - 18,13 ECU für die unter q) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Finnland,
 - 15,00 ECU für die unter f) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Australien und Neuseeland.
- (¹²) Für Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A I gilt gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 dieselbe Abschöpfung wie für Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A II.
- (¹³) Im Sinne der Tarifstelle ex 23.07 B gelten als Milcherzeugnisse die Erzeugnisse der Tarifnummern 04.01, 04.02, 04.03, 04.04 und der Tarifstellen 17.02 A und 21.07 F I.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2319/85 DER KOMMISSION

vom 13. August 1985

zur Festsetzung der Beträge, welche im Sektor Rindfleisch auf Erzeugnisse, die das Vereinigte Königreich in der Woche vom 1. bis 7. Juli 1985 verlassen haben, erhoben werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1311/85 des Rates vom 23. Mai 1985 über die Gewährung einer Prämie bei der Schlachtung bestimmter ausgewachsener Schlachtrinder im Vereinigten Königreich ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1311/85 wird ein Betrag in Höhe der im Vereinigten Königreich gewährten variablen Schlachtprämie auf Fleisch und Zubereitungen bei ihrem Versand nach anderen Mitgliedstaaten oder ihrer Ausfuhr nach Drittländern erhoben, wenn diese Erzeugnisse von Tieren stammen, für die diese Prämie gewährt wurde.

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2187/85 der Kommission vom 31. Juli 1985 mit den Durchführungsbestimmungen für die Schlachtprämie für ausgewachsene Schlachtrinder im Vereinigten Königreich ⁽²⁾, werden die beim Verlassen des Vereinigten Königreichs auf Erzeugnisse des Anhangs dieser Verordnung zu erhebenden Beträge wöchentlich von der Kommission festgesetzt.

Es sind daher die auf diejenigen Erzeugnisse zu erhebenden Beträge festzusetzen, die in der Woche vom 1. bis 7. Juli 1985 das Vereinigte Königreich verlassen haben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anwendung von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1311/85 werden im Anhang die Beträge festgesetzt, welche auf die in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2187/85 genannten Erzeugnisse, die das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs im Laufe der Woche vom 1. bis 7. Juli 1985 verlassen haben, erhoben werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1985.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. August 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 203 vom 1. 8. 1985, S. 76.

ANHANG

Beträge, welche auf die Erzeugnisse, die das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs in der Woche vom 1. bis 7. Juli 1985 verlassen haben, erhoben werden

(ECU/100 kg Nettogewicht)

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Bezeichnung | Betrag |
|---|---|----------|
| 1 | 2 | 3 |
| ex 02.01 A II a) und ex 02.01 A II b) | Fleisch von ausgewachsenen Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren : | |
| | 1. ganze Tierkörper, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“ | 26,26474 |
| | 2. Vorderviertel, zusammen oder getrennt | 21,01179 |
| | 3. Hinterviertel, zusammen oder getrennt | 31,51769 |
| | 4. andere : | |
| | aa) Teilstücke mit Knochen | 21,01179 |
| bb) Teilstücke ohne Knochen | 35,98269 | |
| ex 02.06 C I a) | Fleisch von ausgewachsenen Rindern, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert : | |
| | 1. mit Knochen | 21,01179 |
| | 2. ohne Knochen | 29,94180 |
| ex 16.02 B III b) 1 | Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Fleisch oder Schlachtabfall von ausgewachsenen Rindern enthaltend : | |
| | aa) nicht gegart ; Gemische aus gegartem Fleisch und Schlachtabfall oder nicht gegartem Fleisch und Schlachtabfall : | |
| | 11. Erzeugnisse, die 80 oder mehr Gewichtshundertteile Rindfleisch enthalten, ausgenommen Schlachtabfall und Fett | 29,94180 |
| | 22. andere | 21,01179 |

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2320/85 DER KOMMISSION

vom 13. August 1985

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und RohzuckerDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des
Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Markt-
organisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1482/85⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker
zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der
Verordnung (EWG) Nr. 1809/85⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2313/85⁽⁴⁾, festge-
setzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1809/85 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu
einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöp-
fungen wie im Anhang zu dieser Verordnung ange-
geben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der
Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. August 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. August 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 29. 6. 1985, S. 77.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 216 vom 13. 8. 1985, S. 11.**ANHANG****zur Verordnung der Kommission vom 13. August 1985 zur Festsetzung der Einfuhrab-
schöpfungen für Weiß- und Rohzucker***(ECU/100 kg)*

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | Abschöpfungs- betrag |
|--|---|-------------------------------|
| 17.01 | Rüben- und Rohzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker | 46,58 42,10 ⁽¹⁾ |

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2321/85 DER KOMMISSION
vom 13. August 1985
zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1025/84⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2127/85⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2299/85⁽⁸⁾, festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1027/84 des Rates vom 31. März 1984⁽⁹⁾ ist die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75⁽¹⁰⁾ betreffend die Erzeugnisse der Tarifstelle 23.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs geändert worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in

Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽¹²⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassawechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 12. August 1985 festgestellten Kurse.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74⁽¹³⁾ die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1027/84, unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2127/85 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. August 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. August 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1985, S. 38.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 213 vom 10. 8. 1985, S. 41.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 15.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. August 1985 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Abschöpfungen | |
|--------------------------------------|--|--------------|
| | Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG) | AKP oder ÜLG |
| 23.02 A I a) | 49,02 | 43,02 |
| 23.02 A I b) | 98,19 | 92,19 |
| 23.02 A II a) | 49,02 | 43,02 |
| 23.02 A II b) | 98,19 | 92,19 |

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. Juni 1985

über eine durch parafiskalische Abgaben finanzierte französische Beihilferegelung zugunsten der Textil- und Bekleidungsindustrie

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(85/380/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93 Absatz 2 erster Unterabsatz,

nach Einholung der Äußerungen der Beteiligten gemäß Artikel 93 und gestützt auf diese Äußerungen,

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

I

Am 5. Juli 1984 unterrichtete die französische Regierung die Kommission verspätet von drei Dekreten zur Änderung und Ausweitung früherer Beihilferegelungen für die Textil- und Bekleidungsindustrie, die durch zwei parafiskalische Abgaben finanziert werden. Letztere werde nach dem gleichen Verfahren wie die Mehrwertsteuer auf den Umsatz von Erzeugnissen der französischen Textil- und Bekleidungsindustrie erhoben.

Mit den im Staatsblatt der Französischen Republik vom 25. Mai 1984 veröffentlichten Dekreten Nr. 84/388, Nr. 84/389 und Nr. 84/390 wurde das Comité de développement et de promotion du textile et de l'habillement (CDPTH.) eingesetzt, während die beiden früheren parafiskalischen Abgaben, die sich auf die Dekrete Nr. 82/1242 und Nr. 82/1243 stützten und deretwegen die Kommission am 20. Juli 1983 eine negative abschließende Entscheidung erlassen hatte, gleichzeitig zur Finanzierung einer einzigen Beihilferegelung zugunsten der Textil- und Beklei-

dungsindustrie zusammengelegt wurden. Die fraglichen Dekrete traten rückwirkend ab 1. Januar 1984 in Kraft, womit die französische Regierung ihre Verpflichtungen aus Artikel 93 Absatz 3 EWG-Vertrag mißachtete.

Im Rahmen der genannten Dekrete sind Beihilfen von jährlich rund 250 Millionen ffrs vorgesehen, wovon ein bestimmter Betrag für gemeinsame Vorhaben auf dem Gebiet der Forschung, Entwicklung und Absatzförderung bestimmt ist. Die verbleibenden Einnahmen aus den parafiskalischen Abgaben sollen im Rahmen individueller Beihilfemaßnahmen für Modernisierungs- und Rationalisierungsinvestitionen von Unternehmen der Textil- und Bekleidungsindustrie verwendet werden.

Die beiden vorgenannten Regelungen nebst Änderungen und Erweiterungen waren im Falle der Textilindustrie seit 1965 und im Falle der Bekleidungsindustrie seit 1969 in Kraft gewesen.

Nach einer ersten Prüfung gelangte die Kommission zu der Erkenntnis, daß die fraglichen Maßnahmen mit erheblichen Finanzhilfen für die begünstigten Unternehmen verbunden waren, d. h. daß ihr Umfang und ihre Form dergestalt waren, daß der Handel zwangsläufig beeinträchtigt und der innergemeinschaftliche Wettbewerb verzerrt wurde. Angesichts ihrer Ziele und ihrer Laufzeit war die Kommission der Auffassung, daß diese Maßnahmen auf Betriebsbeihilfen hinausliefen. Außerdem konnten sie mit anderen allgemeinen oder spezifischen Beihilfemaßnahmen für die Textil-, Bekleidungs- und Strickwarenindustrie kombiniert werden. Die beiden Dekrete enthielten weder Bestimmungen, mit denen eine Erhöhung der Produk-

tionskapazität in Sparten mit Überkapazitäten verhindert werden sollte, noch Verpflichtungen für die begünstigten Unternehmen dieser Sparten, die den Kriterien des Gemeinschaftsrahmens für Beihilfen an die Textil- und Bekleidungsindustrie genügten.

Die Kommission war daher der Auffassung, daß die fraglichen Beihilfen nicht eine Entwicklung fördern würden, die aus der Sicht der Gemeinschaft geeignet war, die damit verbundenen Handelsverzerrungen wettzumachen, sondern daß sie dazu angetan waren, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, da sie die fraglichen Unternehmen begünstigten, die in einem Industriezweig tätig sind, in dem es ein hohes Handelsvolumen gibt und in dem der Wettbewerb sehr lebhaft ist.

Nach Auffassung der Kommission erfüllten die geplanten Beihilfen nicht die Voraussetzungen für die Anwendung einer der Ausnahmestimmungen des Artikels 92 EWG-Vertrag, weshalb sie das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 erster Unterabsatz EWG-Vertrag einleitete.

Mit Schreiben vom 30. Juli 1984 forderte sie die französische Regierung zur Äußerung auf.

II

In ihren Bemerkungen, die sie im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag mit Schreiben vom 31. August 1984 übermittelte, erklärte die französische Regierung zunächst, daß noch keine Beihilfen vergeben worden seien und vor der abschließenden Entscheidung der Kommission auch nicht gewährt würden.

Die französische Regierung hob im wesentlichen hervor, daß der neu eingesetzte Ausschuß seine Tätigkeit noch nicht aufgenommen und die Einzelheiten der geplanten Beihilfen noch nicht endgültig festgelegt habe. Diese Einzelheiten würden der Kommission zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt.

Mit Schreiben vom 18. April 1985 übermittelte die französische Regierung die angekündigten ergänzenden Bemerkungen, die folgende Einzelheiten der geplanten Beihilferegelung erkennen lassen:

- Finanzhilfe in Höhe von 150 Millionen ffrs im Jahre 1985 in Form einer Ermäßigung der Zinssätze für Warenkredite von 1 Milliarde ffrs für Investitionen in hochtechnologische Ausrüstungen um sechs Prozentpunkte.
- Die Beihilfen sollen die Produktivität und die Qualität der Erzeugnisse erhöhen, um es der Industrie zu ermöglichen, erfolgreicher mit Einfuhren aus Niedrigpreisländern zu konkurrieren.

Die französische Regierung unterstrich außerdem, daß das Beihilfeprogramm nicht dazu diene, die Produktionskapazität in der Textil- und Bekleidungsindustrie insgesamt zu erhöhen und daß die allgemeine Tragweite der Regelung sehr begrenzt sei, da das Nettosub-

ventionsäquivalent zwischen 4 % und 7,5 % — höchstwahrscheinlich bei 5,5 % liegen werde.

Nach Auffassung der französischen Regierung sind die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen der Beihilferegelung auf den innergemeinschaftlichen Wettbewerb praktisch gleich Null, da die parafiskalischen Abgaben von der französischen Industrie selbst erhoben würden.

In ihrer Stellungnahme im Rahmen des gleichen Verfahrens unterstützten drei Mitgliedstaaten und ein Unternehmensverband der fraglichen Industriezweige die Auffassung der Kommission. Sie äußerten große Bedenken zu den Fördermaßnahmen und betonten, daß die französische Textil- und Bekleidungsindustrie unter anderem im Rahmen der Verringerung der Sozialabgaben schon früher sehr hohe Finanzhilfen erhalten habe und daß die neuen Beihilfen geeignet seien, den innergemeinschaftlichen Wettbewerb zu verzerren, da sie mit ungerechtfertigten Vorteilen für die Begünstigten verbunden seien, die mit anderen Unternehmen der Textil- und Bekleidungsindustrie der Gemeinschaft in Wettbewerb stünden. Außerdem hoben sie die positive Entwicklung der französischen Textil- und Bekleidungsindustrie in den letzten zwei bis drei Jahren hervor, die Beihilfen als völlig unbegründet erscheinen lasse.

III

Im Textil- und Bekleidungssektor gibt es zwischen den Mitgliedstaaten — wie sich anhand von Statistiken hinlänglich nachweisen läßt, einen lebhaften Handel und einen scharfen Wettbewerb. Die französische Textil- und Bekleidungsindustrie, auf die rund 20 % des gesamten Wertzuwachses der Textil- und Bekleidungsindustrie der Europäischen Gemeinschaft entfallen, ist in hohem Maße am innergemeinschaftlichen Handel beteiligt, da sie rund 30 % ihrer Gesamtproduktion in andere Mitgliedstaaten ausführt.

Im vorliegenden Fall unterrichtete die französische Regierung die Kommission von den geplanten Maßnahmen, wobei sie ausdrücklich auf die Artikel 92 bis 94 EWG-Vertrag Bezug nahm, d. h. ihren Beihilfecharakter anerkannte. Bei der Berechnung des Nettosubventionsäquivalents der geplanten Maßnahmen wies die französische Regierung darauf hin, daß die Investitionskosten, die die Unternehmen der französischen Textil- und Bekleidungsindustrie normalerweise selbst tragen müssen, wahrscheinlich um 5,5 % sinken würden.

Der Umstand, daß ein Beihilfesystem durch eine dafür eingeführte Abgabe der betroffenen Unternehmen oder Herstellungsbetriebe finanziert wird, ändert nichts am Beihilfecharakter des fraglichen Systems, da solche Maßnahmen nach Artikel 92 bis 94 EWG-Vertrag genauso geprüft werden müssen wie eigentliche Beihilfen. Andernfalls würde Artikel 92 EWG-Vertrag ausgehöhlt und würde ein System ständiger Beihilfen Platz greifen, deren Höhe nicht vorhersehbar und nur schwer überprüfbar wäre.

In den betreffenden Industriezweigen, die durch ein hohes Handelsvolumen zwischen Mitgliedstaaten und einen lebhaften Wettbewerb gekennzeichnet sind, sind die geplanten Beihilfen geeignet, den innergemeinschaftlichen Handel zu beeinträchtigen und den Wettbewerb zwischen Mitgliedstaaten zu verfälschen oder zu verfälschen zu drohen, da sie die Unternehmen der französischen Textil- und Bekleidungsindustrie im Sinne des Artikels 92 Absatz 1 EWG-Vertrag begünstigen.

Wenn staatliche Finanzhilfe die Stellung von Unternehmen gegenüber anderen Unternehmen, die mit ihnen im innergemeinschaftlichen Handel im Wettbewerb stehen, stärken, muß davon ausgegangen werden, daß der innergemeinschaftliche Handel dadurch beeinträchtigt wird.

Nach Artikel 92 Absatz 1 EWG-Vertrag sind Beihilfen, die die darin genannten Kriterien erfüllen, grundsätzlich mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.

Die in Artikel 92 Absatz 2 EWG-Vertrag enthaltenen Ausnahmebestimmungen sind im vorliegenden Fall angesichts des Charakters der geplanten Beihilfen, die überdies nicht für die genannten Zwecke bestimmt sind, nicht anwendbar.

Artikel 92 Absatz 3 EWG-Vertrag regelt, welche Beihilfen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können. Die Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt muß aus der Sicht der Gemeinschaft und nicht der eines einzelnen Mitgliedstaates geprüft werden. Um das reibungslose Funktionieren des Gemeinsamen Marktes zu gewährleisten und den in Artikel 3 Buchstabe f) EWG-Vertrag niedergelegten Grundsätzen Rechnung zu tragen, müssen die in Artikel 92 Absatz 3 EWG-Vertrag genannten Ausnahmen von dem Beihilfeverbot des Artikels 92 Absatz 1 bei der Prüfung von Beihilfevorhaben oder Einzelfällen eng ausgelegt werden.

Sie sind insbesondere nur dann anwendbar, wenn sich die Kommission davon überzeugt hat, daß ohne die Beihilfen die Marktkräfte allein nicht ausreichen würden, die potentiellen Beihilfeempfänger zu einem Verhalten zu bewegen, das zur Erreichung eines der in den Ausnahmebestimmungen genannten Ziele beitragen könnte.

Würden die Ausnahmebestimmungen auf Fälle angewandt, die kein derartiges Ziel verfolgen oder in denen eine Beihilfe dazu nicht erforderlich ist, so würden die Industriezweige oder Unternehmen bestimmter Mitgliedstaaten, deren Finanzlage lediglich gestärkt würde, ungerechtfertigte Vorteile erlangen, während der innergemeinschaftliche Handel gleichzeitig beeinträchtigt und der Wettbewerb zwischen Mitgliedstaaten verfälscht würde, ohne daß sich dies mit dem Interesse der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 rechtfertigen ließe.

Die französische Regierung konnte keine Gründe angeben und die Kommission konnte keine Gründe erkennen, aus denen hervorginge, daß die geplanten Beihilfen die Voraussetzungen für die Anwendung einer der Ausnahmebestimmungen des Artikels 92 Absatz 3 erfüllen.

Zu den Ausnahmebestimmungen in Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c) über Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftsgebiete ist zu sagen, daß Frankreich kein Gebiet ist, in dem im Sinne von Buchstabe a) die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht, und daß die Beihilferegulation angesichts ihres Geltungsbereichs — Unternehmen in bestimmten Wirtschaftssektoren, unabhängig von ihrem Standort — im Hinblick auf die Aufnahmebestimmung von Buchstabe c) nicht die Entwicklung gewisser Wirtschaftsgebiete bezweckt.

Hinsichtlich der Ausnahmeregelung des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe b) dient das fragliche Beihilfevorhaben eindeutig nicht zur Förderung eines wichtigen Vorhabens von gemeinsamem europäischem Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im französischen Wirtschaftsleben. Eine sektorale Beihilferegulation zugunsten der Textil- und Bekleidungsindustrie ist nicht geeignet, eine Lage, wie sie in Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b) beschrieben wird, zu beheben.

Zu den Ausnahmebestimmungen in Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) über „Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige“ ist zu bemerken, daß die Marktverhältnisse in den betreffenden Sektoren eine normale Entwicklung auch ohne staatliche Beihilfen zu gewährleisten scheinen und daß daher nicht davon ausgegangen werden kann, daß die beabsichtigten Beihilfen die Entwicklung „fördern“, wenn man die Notwendigkeit einer Beihilfe aus der Sicht der Gemeinschaft und nicht aus der eines einzigen Mitgliedstaates beurteilt.

Die jüngste Entwicklung und die derzeitige Lage des fraglichen Industriezweigs der Gemeinschaft zeigen, daß die Unternehmen dieser Branche heute wettbewerbsfähiger sind als früher. Nach einer Reihe von Jahren, in denen der Textil- und Bekleidungsindustrie der Gemeinschaft aus den zahlreichen Stilllegungen und Entlassungen aufgrund der allgemeinen Marktlage und der wachsenden Einfuhren aus Niedrigpreisländern ernster Schaden entstanden war, ist dieser Industriezweig nunmehr endgültig dabei, sich zu erholen. Im Jahre 1984 und Anfang 1985 zeigte sich immer deutlicher, daß viele Unternehmen überall in der Gemeinschaft durch rasch steigende Produktivität, verbesserte Absatz- und Geschäftsführungspolitik, eine Palette qualitativ hochwertiger Erzeugnisse und die Anwendung einer neuen Generation hochtechnischer Ausrüstungen die Umstrukturierungsziele verwirklicht und die für den wirtschaftlichen Erfolg und die Lebensfähigkeit auf dem Textilmarkt der EG erforderliche Wettbewerbsfähigkeit weitgehend wiedererlangt hat.

Spezifische Beihilfen für die Textil- und Bekleidungsindustrie der Gemeinschaft sind daher grundsätzlich nicht mehr gerechtfertigt. Neue sektorale Beihilfeprogramme zugunsten dieses Industriezweigs wären daher nur eine Maßnahme im nationalen Interesse des Mitgliedstaates, der eine solche Regelung einzuführen beabsichtigt. Sie würden die verbleibenden strukturellen Probleme und die Arbeitslosigkeit nur von einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft auf einen anderen verlagern und zudem nicht die in den gemeinschaftlichen Leitlinien für Beihilfen an die Textilindustrie niedergelegten Voraussetzungen erfüllen.

Das Vorhaben der französischen Regierung läßt keine Probleme erkennen, die nur den Unternehmen der französischen Textil- und Bekleidungsindustrie eigen wären.

Gerade bei der französischen Textil- und Bekleidungsindustrie unterstreichen eine Reihe signifikanter Indikatoren die jüngste Umstrukturierung und die günstige wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung. Die Investitionen nahmen zwischen 1981 und 1983 um 38 % zu, gegenüber einem Durchschnittswert für die französische Industrie von insgesamt 9 %. Auch gemessen am Umsatz erhöhten sich die Investitionen von 2,6 % auf 4 %, auch hier wiederum bezogen auf den Durchschnittswert für die Gesamtindustrie. Die Nettogewinne stiegen wieder an und verbesserten sich deutlich gegenüber früheren Jahren, was zu einer verbesserten Eigenfinanzierung führte. Die Produktion ist trotz des anhaltenden Drucks durch Niedrigpreiseinfuhren stabil oder nimmt in den meisten Sparten der Industrie sogar zu. Die Textilausfuhren wuchsen im Jahre 1984 um insgesamt 18 %, womit sich der ausgeführte Teil der Produktion auf 46 % erhöhte. Die Wachstumsrate der Ausfuhren übersteigt die Wachstumsrate der Einfuhren seit 1981 um mehrere Prozentpunkte.

Alle diese Indikatoren erhärten die Auffassung, daß die frühere Flaute vorüber ist und daß sich die Lage weiter bessert. Infolgedessen ermöglicht es die derzeitige Lage der französischen Textil- und Bekleidungsindustrie den Unternehmen, Investitionen mit ihren eigenen Finanzmitteln — d. h. ohne staatliche Beihilfe — vorzunehmen.

Eine massive Umstrukturierung und Neuausrüstung und eine stärkere Anwendung der modernsten Technologie bewirkten, daß die französische Textil- und Bekleidungsindustrie produktiver und leistungsfähiger wurde und nunmehr viel besser in der Lage ist, qualitativ hochwertige Erzeugnisse herzustellen und so dem internationalen Wettbewerb zu begegnen.

Der Abbau der Arbeitsplätze hat sich erheblich verlangsamt und beläuft sich für den Zeitraum 1981 bis 1983 auf 3,8 %, gegenüber einem Durchschnittswert für die Textil- und Bekleidungsindustrie der Gemeinschaft von 10,2 %.

Zu berücksichtigen ist ferner, daß die einschlägige französische Industrie viele Jahre lang erhebliche staatliche Finanzhilfen aufgrund allgemeiner, regionaler oder spezifischer Beihilferegelungen erhalten hat, die in hohem Maße zu der erwähnten positiven Entwicklung beigetragen haben. Allein im Zeitraum 1982 bis 1984 wurden ihr Finanzhilfen von 3,5 Milliarden ffrs gewährt.

Unter diesen Umständen würde das Beihilfevorhaben durch die künstliche Verringerung der Investitionskosten von Unternehmen der betreffenden Sektoren die Wettbewerbslage anderer Hersteller der Gemeinschaft schwächen und daher zu einer Wettbewerbsverzerrung und einem Preisverfall zu Lasten derjenigen Hersteller führen, die bisher dank einer Umstrukturierung sowie einer Produktivitäts- und Qualitätsverbesserung mit eigenen Mitteln überlebt haben und nun möglicherweise aus dem Markt ausscheiden müssen. Da rund 30 % der beihilfebegünstigten Produktion der Textil- und Bekleidungsindustrie in die anderen Mitgliedstaaten ausgeführt werden sollen, dürften die Handelsbedingungen davon unweigerlich beeinträchtigt werden, da die Nachfrage nur langsam zunimmt.

Das Beihilfevorhaben der französischen Regierung zugunsten der Textil- und Bekleidungsindustrie kommt einer Beihilferegelung zur Förderung allgemeiner Investitionen und zur Modernisierung der bestehenden Ausrüstungen in diesem Sektor sehr nahe, d. h. einer Beihilfenart, zu der die Kommission vor allem angesichts ihrer Leitlinien von 1971 und 1977 für Beihilfen an die Textilindustrie von jeher starke Vorbehalte angemeldet hat. Der derzeitige Beihilfeplan verlangt von den Unternehmen keine Gegenleistung in Form einer Umstrukturierung und sieht auch keine selektiven Elemente vor, so daß die Investitionen womöglich nur eine Erneuerung des Maschinenparks, ja sogar die Ausweitung der Tätigkeiten eines Unternehmens einschließen würden.

Die allgemeinen Ziele der Beihilferegelung werden außerdem nicht deutlich genug beschrieben. Es fehlen quantitative Ziele im Hinblick auf die Kapazitäten, die Beschäftigung und die Umstrukturierung. Daher ist es für die Kommission praktisch unmöglich, die sich aus der Regelung ergebende Wettbewerbsverzerrung im voraus zu beurteilen.

Der Vorschlag enthält weder Hinweise auf ein selektives Vorgehen gegenüber den einzelnen Sparten noch Kriterien für die Prüfung der Rentabilität von Unternehmen.

Es fehlen auch Bestimmungen über die gleichzeitige alternative Anwendung verschiedener Beihilfeprogramme zugunsten des genannten Industriezweigs. Die Möglichkeit, Unternehmen, die nach dem fraglichen Programm nicht beihilfefähig sind, Beihilfen zu gewähren, würde das geringe Maß an Selektivität zunichte machen, das darin besteht, die Unternehmen je nach der Art der Investitionsvorhaben für die Förderung auszuwählen, und daher die Wirkungen des Beihilfeprogramms verstärken.

Die gleichzeitige kumulative Anwendung anderer bestehender Beihilferegeln neben der aufgrund des vorliegenden sektoralen Programms verfügbaren Beihilfe würde die Intensität der Beihilfe für eine gegebene Investition erhöhen und damit ebenfalls die negativen Wirkungen der geplanten Beihilfen verstärken.

Daher entspricht das fragliche Beihilfevorhaben eindeutig nicht den in den Leitlinien der Gemeinschaft für Beihilfen an die Textil- und Bekleidungsindustrie festgelegten Zielen.

Die französische Regierung hebt hervor, daß sich aus der Beihilferegeln ein Nettosubventionsäquivalent von voraussichtlich 5,5 % der Gesamtinvestitionen der Industrie ergeben wird, und meint, daß diese Beihilfenintensität eine sehr geringe Auswirkung auf den Wettbewerb hat.

Auch wenn die Intensität der derzeit geplanten Beihilfen im Vergleich zu früheren Beihilfen der französischen Regierung geringer sein mag, so muß doch festgestellt werden, daß die vorgesehenen Beihilfen zur Förderung von Investitionen gewährt werden sollen, womit sich die normalerweise im Gesamtplan der fraglichen Unternehmen ausgewiesenen Kosten verringern. Bei einem Markt mit einem großen Handelsvolumen zwischen Mitgliedstaaten verfälschen alle Beihilfen unabhängig von ihrer Höhe oder Intensität und besonders Beihilfen mit einer Intensität von 5,5 % Nettosubventionsäquivalent den Wettbewerb oder drohen ihn zu verfälschen, da die begünstigten Unternehmen eine von außen kommende Hilfe erhalten, die ihren Wettbewerbern versagt bleibt. Die spezifische Intensität von 5,5 % mag — gemessen an den Gesamtmitteln eines Unternehmens — nicht sehr hoch sein. Die Beihilfe ist aber beträchtlich, legt man die Gesamtinvestitionskosten eines Unternehmens zugrunde, das im Rahmen des Beihilfevorhabens gefördert wird.

Zu dem Argument der französischen Regierung, daß die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen der geplanten Beihilferegeln praktisch gleich Null seien, ist zu sagen, daß die Wettbewerbsfähigkeit auf Unternehmensebene ermittelt wird und daß die vorgesehenen Beihilfen es den begünstigten Unternehmen ermöglichen würde, ihre Investitionskosten erheblich zu senken und damit ihre Preiskalkulationen zu ändern.

Die vorstehenden Erwägungen berechtigen zu dem Schluß, daß die im Rahmen der fraglichen Beihilfere-

gelung geplanten Beihilfen zugunsten der französischen Textil- und Bekleidungsindustrie dadurch, daß die Unternehmen der fraglichen Sektoren, deren Marktlage nicht mehr nur durch ihre eigene Leistungsfähigkeit und ihre eigene Stärke bestimmt würde, ausschließlich im nationalen Interesse des betreffenden Mitgliedstaates liegen und nicht zu einer Entwicklung beitragen würden, die aus der Sicht der Gemeinschaft die sich daraus ergebende Handelsverzerrung wettmachen würde.

Nach alledem erfüllt das fragliche Beihilfevorhaben nicht die Voraussetzungen, um eine der Ausnahmebestimmungen des Artikels 92 Absatz 2 und 3 EWG-Vertrag für sich in Anspruch nehmen zu können —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Beihilfen für die Unternehmen der Textil- und Bekleidungsindustrie, die in den im Staatsblatt der Französischen Republik vom 25. Mai 1984 veröffentlichten Dekreten Nr. 84/388, Nr. 84/389 und Nr. 84/390 vorgesehen sind und deren Einzelheiten der Kommission mit Schreiben vom 18. April 1985 mitgeteilt wurden, sind im Sinne von Artikel 92 EWG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar. Frankreich darf das Beihilfevorhaben nicht durchführen.

Artikel 2

Frankreich unterrichtet die Kommission binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe dieser Entscheidung von den Maßnahmen, die es getroffen hat, um dieser Entscheidung nachzukommen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 5. Juni 1985

Für die Kommission

Peter SUTHERLAND

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. Juli 1985

**zur Einführung eines Mitteilungs- und Abstimmungsverfahrens über die
Wanderungspolitik gegenüber Drittländern**

(85/381/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 118,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Anteil der Ausländer an der Bevölkerung in der Gemeinschaft und ihre veränderte Zusammensetzung sind vor allem aufgrund der Verweildauer in der Gemeinschaft, der Familienzusammenführung und der hohen Geburtenziffern ein demographisch wichtiger Faktor.

Die berufliche, soziale und kulturelle Eingliederung der Ausländer wirft Probleme auf, vor allem was die allgemeine und berufliche Bildung und die Beschäftigung der Ausländer der zweiten Generation betrifft.

Es ist sicherzustellen, daß die Mitgliedstaaten bei der Wanderungspolitik gegenüber Drittländern den gemeinsamen Politiken und den auf Gemeinschaftsebene durchgeführten Maßnahmen, vor allem im Rahmen der gemeinsamen Arbeitsmarktpolitik, Rechnung tragen, um deren Ergebnisse nicht zu beeinträchtigen. Der gegenwärtige Informations- und Meinungsaustausch auf diesen Gebieten ist im Hinblick auf eine gemeinsame Haltung zu fördern ; zu diesem Zweck ist ein Abstimmungsverfahren einzuführen, an dem alle Mitgliedstaaten teilnehmen.

Der Rat hat in seiner Entschließung vom 9. Februar 1976 zum Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen ⁽¹⁾, sowie in seiner Entschließung vom 27. Juni 1980 über Leitlinien für eine Arbeitsmarktpolitik der Gemeinschaft ⁽²⁾ die Bedeutung einer geeigneten Abstimmung der Wanderungspolitik gegenüber Drittländern hervorgehoben und darauf hingewiesen, daß die Integration des Arbeitsmarktes der Gemeinschaft im Rahmen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Gemeinschaft gefördert werden muß, und zwar insbesondere durch eine geeignete Abstimmung dieser Politiken entsprechend seinen Schlußfolgerungen vom 22. November 1979 zu diesem Thema. Der Rat hat in seiner Entschließung vom 27. Juni 1985 über Leitlinien für

eine Wanderungspolitik der Gemeinschaft ⁽³⁾ die Zweckmäßigkeit dieser Abstimmung erneut bekräftigt.

Im Schlußkommuniqué der Konferenz der Staats- und Regierungschefs vom 9. und 10. Dezember 1974 in Paris wird ferner unter Punkt 10 die schrittweise Angleichung des Ausländerrechts empfohlen. Der Europäische Rat vom 25. und 26. Juni 1984 hat Schlußfolgerungen auf dem Gebiet der Sozialpolitik angenommen.

Das Europäische Parlament fordert in seiner Entschließung vom 9. Juni 1983 ⁽⁴⁾ zur Passunion und Abschaffung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft den Rat und die Kommission auf, Vorschläge zur Harmonisierung der Visapolitiken und des Ausländerrechts auszuarbeiten.

Aufgrund der im Vertrag festgelegten Zuständigkeiten hat die Kommission die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im sozialen Bereich und insbesondere auf den verschiedenen genannten Gebieten zu fördern und zu diesem Zweck ein geeignetes Beratungsverfahren zu entwickeln —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten rechtzeitig und spätestens bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung über :

— geplante Maßnahmen gegenüber Arbeitnehmern aus Drittländern und ihren Familienangehörigen hinsichtlich Zuwanderung, Aufenthalt und Beschäftigung, einschließlich illegaler Zuwanderung, illegalem Aufenthalt und illegaler Beschäftigung sowie hinsichtlich der Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung auf dem Gebiet der Lebens- und Arbeitsbedingungen, des Arbeitsentgelts und der wirtschaftsrechtlichen Ansprüche, der Förderung der beruflichen, sozialen und kulturellen Eingliederung und der freiwilligen Rückwanderung dieses Personenkreises in das Herkunftsland ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 34 vom 14. 2. 1976, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 168 vom 8. 7. 1980, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 141 vom 10. 6. 1985, S. 462.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 184 vom 11. 7. 1983, S. 112.

- geplante Abkommen auf den genannten Gebieten sowie geplante Kooperationsabkommen mit Drittländern, die ausgehandelt oder verlängert werden sollen, wenn sich diese Abkommen auf diese Gebiete erstrecken;
- geplante Abkommen hinsichtlich der Aufenthalts- und Beschäftigungsbedingungen der eigenen Staatsangehörigen, die in Drittländern arbeiten, und deren Familienangehörigen, wenn Abkommen mit diesen Ländern ausgehandelt oder verlängert werden sollen.

(2) Für die in Absatz 1 genannten Bereiche teilen die Mitgliedstaaten der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten den Wortlaut der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie den Wortlaut der mit Drittländern geschlossenen Abkommen mit.

Artikel 2

(1) Stellt ein Mitgliedstaat innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der in Artikel 1 erwähnten Informationen einen entsprechenden Antrag oder wird die Kommission von sich aus tätig, so hat innerhalb von sechs Wochen nach Eingang dieser Informationen eine Abstimmung zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission zu erfolgen.

Stellt ein Mitgliedstaat einen Dringlichkeitsantrag, so hat diese Abstimmung unverzüglich stattzufinden.

(2) Auf Antrag eines Mitgliedstaates oder auf Veranlassung der Kommission kann eine Abstimmung über die in Artikel 1 erwähnten Vorhaben, Bestimmungen und Abkommen jederzeit erfolgen, es sei denn, es handelt sich um Fragen, die bereits Gegenstand einer Abstimmung waren und keine neuen Gesichtspunkte enthalten.

Artikel 3

Die Abstimmung nach Artikel 2 zielt insbesondere darauf ab:

- a) die gegenseitige Unterrichtung zu erleichtern, damit die Fragen von gemeinsamem Interesse ermittelt werden können und die Annahme einer gemeinsamen Haltung der Mitgliedstaaten nach Maßgabe dieser Fragen gefördert werden kann, insbesondere bei internationalen Maßnahmen in bezug auf die Wanderung;

- b) sicherzustellen, daß die in Artikel 1 erwähnten Vorhaben, Abkommen und Vorschriften mit den Politiken und Maßnahmen der Gemeinschaft auf diesen Gebieten, einschließlich der Entwicklungshilfe, in Einklang stehen und deren Ergebnisse nicht beeinträchtigen, insbesondere was die Arbeitsmarktpolitik der Gemeinschaft betrifft;
- c) die Zweckmäßigkeit von Maßnahmen zu prüfen, die entweder von der Gemeinschaft oder den Mitgliedstaaten auf den in Artikel 1 genannten Gebieten getroffen werden könnten, insbesondere mit dem Ziel, Fortschritte in der Harmonisierung des nationalen Ausländerrechts zu erzielen, die Aufnahme von möglichst vielen gemeinsamen Bestimmungen in die bilateralen Abkommen zu fördern und den Schutz der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die in Drittländern leben und arbeiten, zu verbessern.

Artikel 4

(1) Die Durchführung der Abstimmung obliegt der Kommission. Die Kommission führt den Vorsitz bei den Sitzungen und nimmt die Sekretariatsgeschäfte wahr.

(2) Das mit dieser Entscheidung eingeführte Abstimmungsverfahren berührt nicht die Zuständigkeiten der bereits bestehenden Ausschüsse, insbesondere des Beratenden Ausschusses und des Fachausschusses, wie sie in der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates⁽¹⁾ festgelegt sind.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um eine reibungslose Abwicklung des Abstimmungsverfahrens sicherzustellen und vor allem die Geheimhaltung der ihnen bei dieser Gelegenheit zur Kenntnis gelangten Information zu gewährleisten.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 8. Juli 1985

Für die Kommission

Peter SUTHERLAND

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 2.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Juli 1985

über das Verbot von aus auf n-Alkanen gezüchteten Hefen der Art „Candida“ gewonnenen Proteinerzeugnissen in der Tierernährung

(85/382/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 82/471/EWG des Rates vom 30. Juni 1982 über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 84/443/EWG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 und 6,

nach Anhörung des wissenschaftlichen Futtermittelausschusses und des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach den Bestimmungen der Richtlinie 82/471/EWG sind die Mitgliedstaaten befugt, vorübergehend die einzelstaatlichen Zulassungen beizubehalten, die sie vor Bekanntmachung der Richtlinie zur Verwendung von aus n-Alkanen gezüchteten Hefen der Art „Candida“ gewonnenen Erzeugnissen erlassen haben. Eine Entscheidung der Gemeinschaft über diese Proteinerzeugnisse sollte innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntmachung der Richtlinie ergehen.

Aus dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse und der gemeinsamen Stellungnahme des Wissenschaftlichen Futtermittelausschusses und des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses geht hervor, daß bestimmte Stämme von „Candida“-Hefen pathogen sind oder unter bestimmten Umständen Überempfindlichkeitsreaktionen verursachen können. Die Verwendung dieser Stämme für die Herstellung von zur Verfütterung bestimmten Proteinen könnte daher Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier bergen, falls lebensfähige Zellen in Umlauf kommen.

Da außerdem keine grundlegenden wissenschaftlichen Angaben vorliegen, insbesondere solche, die erforderlich sind, um die Folgen einer etwaigen Änderung der Zusammensetzung der Fettsäuren von Lipiden der Tiere beurteilen zu können, ist es nicht möglich, die Risiken abzuwägen, die diese Erzeugnisse für die Verbraucher darstellen können.

Die derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse lassen nicht den Schluß zu, daß aus auf n-Alkanen gezüchteten Hefen der Art „Candida“ gewonnene Proteiner-

zeugnisse die Anforderungen der Richtlinie 82/471/EWG für die Gewährung einer Zulassung auf Gemeinschaftsebene erfüllen.

Es besteht daher Veranlassung, die Verwendung von aus auf n-Alkanen gezüchteten Hefen der Art „Candida“ gewonnenen Proteinerzeugnissen in der Gemeinschaft zu untersagen, solange nicht erwiesen ist, daß diese Erzeugnisse für Tier und Verbraucher risikofrei sind.

Mitgliedstaaten, die bestimmte aus auf n-Alkanen gezüchtete Hefen der Art „Candida“ gewonnene Proteinerzeugnisse zulassen, müssen die notwendigen Maßnahmen treffen, um diese Zulassungen zurückzuziehen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermittelausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die einzelstaatlich erteilten Zulassungen für die Verwendung von aus auf n-Alkanen gezüchteten Hefen der Art „Candida“ gewonnenen Proteinerzeugnisse müssen zurückgezogen werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 1. März 1986. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die erforderlichen Maßnahmen mit, die sie gegebenenfalls getroffen haben, um dieser Entscheidung nachzukommen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Juli 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 213 vom 21. 7. 1982, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 245 vom 14. 9. 1984, S. 21.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1948/85 der Kommission vom 15. Juli 1985 zur
Regelung des Transfers von Magermilchpulver an die griechische Interventionsstelle durch
die Interventionsstellen anderer Mitgliedstaaten**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 183 vom 16. Juli 1985)

Seite 7, Artikel 1 Absatz 4 erste Zeile :

anstatt : „... italienische ...”

muß es heißen : „... griechische ...”.

Seite 9, Anhang, erster Absatz :

anstatt : „... Verordnung (EWG) Nr. 1822/83 ...”

muß es heißen : „... Verordnung (EWG) Nr. 1322/85 ...”;

anstatt : „... Verordnung (EWG) Nr. 2484/83 ...”

muß es heißen : „... Verordnung (EWG) Nr. 1948/85 ...”.

Seite 9, Anhang, dritter Absatz :

anstatt : „... κανονισμός (ΕΟΚ) αριθ. 1822/83 ...”

muß es heißen : „... κανονισμός (ΕΟΚ) αριθ. 1322/85 ...”;

anstatt : „... και (ΕΟΚ) αριθ. 2484/83 ...”

muß es heißen : „... και (ΕΟΚ) αριθ. 1948/85 ...”.

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2268/85 der Kommission vom 7. August 1985 zur
Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen
der Ergänzungsdauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2384/84 durchgeführte
15. Teilausschreibung**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 211 vom 8. August 1985)

Seite 33, Artikel 1 dritte Zeile :

anstatt : „43,329”

muß es heißen : „43,239”.
